

02.02.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der
Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter
Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 101983 - vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (2000/2112(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)¹⁴,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 76/403/EWG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle¹⁵, die eine erste Angleichung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten vornahm,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle¹⁶, den die Kommission zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und zur Ersetzung der ersten Richtlinie von 1976 vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle (PCB/PCT)¹⁷, der die Rechtsgrundlage änderte,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0379/2000),
- A. in der Erwägung, dass es noch Lagerbestände von PCB gibt, deren Höhe jedoch nur unzureichend bekannt ist; ferner in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Höhe dieser Lagerbestände melden sollten,
1. empfiehlt, dass die unverzügliche Priorität die Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung und nicht die Neufassung und Revision der Richtlinie sein sollte;
 2. ist insbesondere der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten das in der Richtlinie 96/59/EG vereinbarte Ziel der Verringerung der Umweltverschmutzung durch PCB und der Vermeidung einer Gefahr für die Volksgesundheit und die Umwelt bisher bei weitem nicht erreicht haben;
 3. weist darauf hin, dass mit der bemerkenswerten Ausnahme Finnlands und der Niederlande die Umsetzung der Richtlinie äußerst unzufriedenstellend war;

¹⁴ ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

¹⁵ ABl. L 108 vom 26.4.1976, S. 41.

¹⁶ ABl. C 319 vom 12.12.1988, S. 57.

¹⁷ ABl. C 299 vom 20.11.1991, S. 9.

4. weist darauf hin, dass jüngste Ereignisse wie die Dioxin-/Hühnerkrise in Belgien die verheerende Wirkung einer Verschmutzung durch eine relativ geringe Menge PCB sowohl für die Gesundheit als auch für die Wirtschaft erkennen ließen;
5. stellt fest, dass Berichte ergeben haben, dass die Menge an PCB in Ausrüstungen, die vom Bereich des Bestandsverzeichnisses gemäß Artikel 4 der Richtlinie 96/59/EG ausgenommen sind, und zwar insbesondere Mengen unter 5 dm³, weitgehend und erheblich zur anhaltenden Verschmutzung durch PCB beitragen;
6. bedauert, dass die Fertigstellung der Bestandsverzeichnisse gemäß Artikel 4 der Richtlinie 96/59/EG für Ausrüstungen, die PCB enthalten, in vielen Mitgliedstaaten bisher nicht verwirklicht wurde, und ist der Ansicht, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Bestandsverzeichnisse von wesentlicher Bedeutung für die Überwachung und Kontrolle der geeigneten Entsorgung von PCB-haltigen Ausrüstungen und somit für die Einhaltung der Ziele der Richtlinie sind;
7. bedauert, dass die mangelhafte Durchführung der Richtlinie 96/59/EG vor allem auf die Unfähigkeit zurückzuführen ist, ein Inventar der bestehenden PCB aufzustellen, obwohl ein solches Inventar eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Beseitigung ist; weist darauf hin, dass keine Analyse es ermöglicht hat, diese Schwierigkeiten vorherzusehen; bemerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Richtlinie auf finanzielle Anreizinstrumente zurückgegriffen haben im Hinblick darauf, die Wirtschaftsakteure zu einer Angabe der PCB und mithin zur Aufstellung von Inventaren anzuregen; fordert folglich die Kommission auf, die Richtlinie 96/59/EG schnellstens zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit derartige Anreize insbesondere für die KMU vorzusehen;
8. ersucht die Mitgliedstaaten, der Kommission die Höhe der Lagerbestände von PCB zu melden und gleichzeitig zu veröffentlichen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, ordnungsgemäße Inspektionen durchzuführen, um die bestehenden Notifizierungssysteme zu vervollständigen und zu verbessern;
10. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, die Grundzüge für Systeme zur Sammlung und Entsorgung, erforderlichenfalls mit geeigneten Anreizen, für Ausrüstungen zu entwickeln, die PCB enthalten, jedoch nicht in den Bestandsverzeichnissen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 96/59/EG aufgeführt sind; ist der Ansicht, dass diese Frage für derartige elektrische Ausrüstungen im Rahmen der Richtlinie über elektronische Abfälle angesprochen werden könnte;
11. ist der Auffassung, dass die Kommission gezögert hat, Mitgliedstaaten wegen der Nichteinhaltung zu rügen; die Kommission sollte bessere Überwachungsverfahren schaffen und gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich jedwede in der Richtlinie geforderten Auskünfte in einem Format vorlegen, das direkte Vergleiche und quantitative Urteile ermöglicht;
12. ist der Ansicht, dass die Kommission eine eindeutige Frist für die vollständige Umsetzung der Richtlinie und auch für eine Überprüfung mit der Absicht der Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen festlegen sollte;
13. vertritt die Ansicht, dass die Kommission die Auferlegung von Bußgeldern gegen Mitgliedstaaten in Betracht ziehen sollte, die die Verpflichtungen nicht einhalten;

14. fordert die Kommission auf, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu entwickeln und zu fördern, die Einrichtung von Bestandsverzeichnissen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 96/59/EG und die Entwicklung von Lösungen für die Sammlung und Entsorgung von PCB-haltigen Ausrüstungen zu erleichtern, die nicht in den Bereich des Bestandsverzeichnisses gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie fallen;
15. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/431/EWG über die Beseitigung von Altöl vorzulegen; -
16. vertritt die Auffassung, dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern sollte, finanzielle Anreize insbesondere für Einzelpersonen und KMU für die Beseitigung von PCB-Lagerbeständen bzw. von Ausrüstung, die PCB enthält, einzuführen;
17. ist der Ansicht, dass die Umsetzung der PCB-Richtlinie sowie ferner die Beseitigung von PCB ein Testfall dafür sein sollte, wie die Union effiziente Politiken entwickeln kann, mit deren Hilfe effizienter mit anderen hoch giftigen Substanzen verfahren werden könnte;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.